

# RS Vwgh 1993/10/21 93/11/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/12/19 90/13/0255 1

## Stammrechtssatz

Unter der Ausfertigung einer Beschwerde ist im Hinblick auf § 24 Abs 2 erster Satz VwGG nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftstück, welches denselben Inhalt wie die Urschrift der Beschwerde enthält, zu verstehen. Die Nachreichung von Abschriften des ursprünglichen Beschwerdeschriftsatzes, auf denen die Angabe des Beschwerdevertreters und dessen Unterschrift fehlen, kann nicht als Vorlage einer Beschwerdeausfertigung und damit nicht als Befolgung eines Mängelbehebungsauftrages angesehen werden (Hinweis B 14.3.1990, 89/13/0267). Da der Mängelbehebungsauftrag somit als nicht erfüllt anzusehen ist, ist das Verfahren gemäß § 34 Abs 2 iVm § 33 Abs 1 VwGG einzustellen.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110126.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)